

iv-Ansatz zur Änderung des Bebauungsplanes

Betroffen von der Änderung ist die **Wegeparzelle Flurstück 116/1**, die die Verbindung von der Taunusstraße zur Altkönigstraße, entlang der Anwesen Taunusstraße 36 und 38 bzw. 38 a herstellt.

Diese Wegeparzelle dient der verkehrsmässigen Erschließung der Wohngrundstück 36 und 38 a. Darüber hinaus wird sie als Zufahrt zu dem Wohnhaus Taunusstraße 40 gehörenden Garagen auf dem Flurstück genutzt.

Durch den Bebauungsplan wird nur eine Teilfläche der Wegeparzelle, und zwar der südliche Bereich, abgedeckt. Im nördlichen Teil an der Einmündung zur Taunusstraße hin, ist in der Wegeparzelle das Planzeichen "Fußweg" eingetragen. Obwohl dieser Bereich außerhalb der Geltungsbereichsgrenze liegt, halten wir es für notwendig, diesen Rechtsunsicherheitsfaktor auszuräumen und im Hinblick auf die Absicherung der jederzeitigen ungehinderten Zufahrt zu den Anwesen, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Nach unserer Auffassung stellt diese verkehrsmässige Anbindung z. Z. lediglich eine fußläufige Verbindung dar, die der tatsächlichen Nutzung widerspricht.

Mit der vorgesehenen Bebauungsplanänderung wird ein bereits vorhandener Tatbestand sinnvoll nachvollzogen und damit für jeden der Anlieger auch der rechtliche Anspruch der jederzeitigen Zufahrt zu dem Grundstück abgesichert.

II. Kosten zur Erschließung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen keine weiteren Kosten.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG

Die Gemeindevertretung hat die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG in der Sitzung am **30.11.84** beschlossen.

Neu-Anspach, den **30.11.84**

Rübsamer
1. Beigeordneter
Hochtaunuskreis

Die Änderung gemäß § 13 BBauG wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am **09.07.84** als Satzung beschlossen.

Neu-Anspach, den **23.07.84**

Rübsamer
1. Beigeordneter
Hochtaunuskreis

Beschluß ortsüblich bekanntgemacht am **27.07.1984**

Neu-Anspach **31.08.84**

Rübsamer
1. Beigeordneter
Hochtaunuskreis



Eine Vervielfältigung ist nur für eigene Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Anspach zulässig. Eine Abgabe gegen Entgelt ist nicht statthaft. § 10 Abs. 2, § 25 des Katastergesetzes vom 5. Juli 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 121)

BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE NEU-ANSPACH GEBIET „IM DORNSTÜCK“ 1:1000

1. Änderung (1984)

DIESER VOM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GEM. § 11 BBAG AM **5.10.1984** GENEHMIGTE PLAN WIRD MIT DIESER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH UND WIRD GEM. § 12 BBAG IN DER ZEIT VON **10.11.1984 BIS 10.12.1984** ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGT.
NEU-ANSPACH, DEN: **22.10.84**

humm
BÜRGERMEISTER 1. BEIGEORDNETER

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 3 (6) BBAG IN DER ZEIT VOM **22.10.1984 BIS 2.11.1984** ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGT.

humm
BÜRGERMEISTER 1. BEIGEORDNETER

GEM. DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BNV IN VERBINDUNG MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **2. Febr. 1984** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NEU-ANSPACH, DEN **2. Febr. 1984**
humm
BÜRGERMEISTER 1. BEIGEORDNETER

ES WIRD BESCHIEBIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN (ERLASS DES HESSISCHEN MINISTERS DES INNEREN VOM 29.6.1966 STAATSANZEIGER SEITE 960)

USINGEN, DEN **22. 3. 72**
Im Auftrag
kon

Mit Ausnahme der rot umrandeten Fläche
Genehmigt
mit Vfg. vom **15. Okt. 1972**
Az. V/3-61 d. 04/70
Darmstadt, den **15. Okt. 1972**
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
humm

IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN:
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: 600 m²
BAUWICHT: DER SEITLICHE BAUWICHT IST, AUSGENOMMEN DIE REIHENHAUSBEBAUUNG NACH 25 HBO EINZUHALTEN.
DACHAUSBILDUNG: IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET DACHNEIGUNG 20°-30° FLACHDÄCHER IM GEWERBEGEBIET UND MISCHEGEBIET 0°-10°
SOCKELHÖHE: ES IST GRUNDSÄTZLICH NUR DIE MINDESTSOCKELHÖHE, OHNE MINDESTGEFÄLLELAGE ZUM KANAL AUSZUFÜHREN. IM EINZELFALL WIRD DIE SOCKELHÖHE IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ÖRTLICH FESTGELEGT.
GARAGEN: DER MINDESTABSTAND DER GARAGEN ZUR STRASSENRENDE BETRÄGT 5,00 m
SICHTWINKEL SIND FREI ZUHALTEN VON EINFRIEDIGUNGEN SOWIE ANPFLANZUNGEN VON MEHR ALS 60 cm HÖHE
JE GESCHAFFENEN ARBEITSPLATZ SIND AUF DEN JE WELCHEN BAUGRUNDSTÜCKEN (SEINER STRECKENLÄNGE) FÜR KRAFTFAHRZEUGE AUSZUWEISEN
IM BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9 (1) NR. 15 BBAG AUSGEWIESENE FLÄCHEN SIND MIT MINDESTENS CA. EINEM BAUM/50 m² UND ZUSÄTZLICH MIT STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

- LEGENDE**
- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPL.
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSEN U. GEHWEGEGRENZE
 - PARZELLENRENDE (NACHRICHTLICH)
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 - NICHTÜBERBAUBARE
 - BESTEHENDE BEBAUUNG (NACHRICHTLICH)
 - STRASSENFLÄCHEN
 - LANDESSTRASSE (L 3041)
 - FUSSWEGEFLÄCHEN
 - VORGESCHRIEBENE MASSE
 - MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG. Die angeführten Zahlen sind Beispiele. Maßgebend sind die im Plan angegebenen Werte.
 - WA° ALLGEMEINES WOHNGEBIET, OFFENE BAUWEISE
 - II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
 - 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHLE
 - 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
 - FLÄCHEN VERSCHIEDENER NUTZUNG

- GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) NR. 8 BBauG
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- TRAFO-STATION
- SICHTWINKEL (SIEHE FESTSETZUNGEN)

ENTWORFEN U. AUFGESTELLT
LIMBURG, DEN
INGENIEURBÜRO
ING. O. HECKER
BERATENDE INGENIEUR
GEBÄUDE U. URSACHLICHE
WIRTSCHAFTS- U. VERKEHRSPLANUNG
GEMEINDE NEU-ANSPACH, DEN
humm
BÜRGERMEISTER
humm
(1. Beig.)